

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und dem Versandbetriebe 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,50 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. 50 Pf. Die Postbestellung erfolgt durch den Postamtsweg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Wilsdruff-Dresden, den 4. September 1924. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 207. 83. Jahrgang Wilsdruff-Dresden Donnerstag 4. September 1924

Die neue Reichseisenbahn.

In den nächsten Tagen wird der von der Reparationskommission ernannte Generalkommissar für die deutsche Eisenbahn in Berlin eintreffen, um nun an die Umgestaltung der Eisenbahnverwaltung heranzugehen, wie sie durch das Londoner Abkommen und das vom Reichstag beschlossene Eisenbahngesetz bestimmt wird. Dabei ist der Hauptgesichtspunkt der, daß die deutsche Reichsbahn mit ihren Einnahmen einen hervorragenden Anteil an den Reparationszahlungen abzugeben hat.

Das Gesetz über die Reichsbahn besteht aus zwei Teilen: einmal die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und der neu zu begründenden Reichseisenbahngesellschaft, besonders die Rechte, die dem Reich verbleiben, und zum andern die Satzung dieser Gesellschaft; alles war in der Hauptsache bereits durch die Sachverständigen ausgearbeitet, wobei aber auch einzelne Verbesserungen zu deutschen Gunsten in der Zwischenzeit eingefügt werden konnten.

Bei der Neuordnung, die vorläufig bis zum 31. Dezember 1924 Bestand haben soll, bleibt das Reich Eigentümer der Bahnen und überträgt für diese 40 Jahre das Bewirtschaftungsrecht an die neue „Deutsche Reichsbahngesellschaft“, die nun die Aufgabe hat, die auf die Reichsbahn zu legenden Reparationsschulden — 11 Milliarden Mark als Reparationshypothek — und das Grundkapital der Gesellschaft — 2 Milliarden Mark Vorzugs- und 13 Milliarden Mark Stammaktien — zu verzinsen und zu tilgen. Als Reparationszahlungen hat sie 1924: 209 Millionen, 1925: 595 Millionen, 1926: 550 Millionen und ab 1927: 660 Millionen Mark abzuführen, die Vorzugsaktien mit 7 % zu verzinsen, so daß also ab 1927 nicht weniger als 800 Millionen Goldmark allein hierfür an Überschüssen erzielt werden müssen. Denn daß sie erzielt werden, dafür hat der Eisenbahnkommisssar zu sorgen, dessen ausgedehnte Eingriffsbefugnisse in dem Augenblick in Kraft treten, wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Dann ist er allerdings mit sehr weitgehenden Rechten ausgestattet.

Die Gesellschaft erhält das Betriebsrecht über die Eisenbahn zu treuen Händen übernommen und bleibt dabei unter dem Aufsicht des Reiches; ohne Bestätigung des Reiches dürfen grundlegende Änderungen und Neuerungen nicht vorgenommen werden. Dazu gehören auch Aufstellung der Fahrpläne und Tarifänderungen, wobei allerdings festzustellen ist, daß diese Tarifpolitik des Reiches ihre Grenze an dem Grundsatz findet, der oben als die wesentlichste Aufgabe der Gesellschaft dargelegt wurde: Herausführung der Reparationsschulden. Die hierfür notwendigen Tarifänderungen müssen vom Reich bewilligt werden.

Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand — als eigentlicher Leiter des Gesamtbetriebes — und Verwaltungsrat, der die allgemeinen Direktiven gibt, die Rechnungslegung prüft, also die Rechte auch einer Generalversammlung hat. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Reichsregierung ernannt werden, und neun vom Reichsbahndirektor für die Eisenbahnschuldverschreibungen ernannten Mitgliedern; von diesen letzteren müssen fünf auch wieder Deutsche sein. Ebenso der Präsident. Deutsche müssen auch der Generaldirektor und die Direktoren des Vorstandes der Gesellschaft sein.

Der Verwaltungsrat bleibt der berufliche Charakter, sie werden also nicht Angestellte; sie haben das gleiche Beamtenrecht wie die sonstigen Reichsbeamten, können aber unter Bewilligung von Wartegeld ohne weiteres in den einseitigen Ruhestand gesetzt werden. Ein deutsches Gericht, das vom Reichsgericht eingesetzt wird, entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Reich und der Gesellschaft; darüber sieht ein vom Präsidenten des Saager Ständigen Internationalen Gerichtshofes ernannter neutraler Schiedsrichter.

Das ist in großen Zügen der Inhalt des Gesetzes für den normalen Betrieb. Und normal heißt er, wenn die Riesensummen herausgewirtschaftet werden können, die dem Treuhänder ausgedehnt werden müssen. Die Gesellschaft hat also ihren Betrieb auf höchstmögliche Rentabilität einzustellen, aus dem volkswirtschaftlichen Verkehrsinstrument wird also ein Erwerbsunternehmen, über dem ständig der Eingriff des Kommissars schwebt, wenn es mit den Zahlungen in Verzug gerät. Geschieht das 6 Monate, dann wird er alleiniger Herr des Gesamtbetriebes mit unumschränktem Recht; er kann ihn dann sogar verpachten.

An und für sich werden die Tarife so übernommen, wie sie jetzt bestehen. Aber sie sind 60 % höher als im Frieden, und ob an eine Herabsetzung zu denken ist, liegt in der Hand der neuen Gesellschaft. Die Sachverständigen selbst waren der Meinung, daß die deutschen Tarife — zu niedrig seien! Wie also das Zusammenspiel zwischen einer Wirtschaft, die dringend zu ihrer Belebung die Herabsetzung der Produktionskosten, also auch der Frachtkosten, braucht, und dem neuen auf Erzielung höchstmöglicher Gewinne hinarbeitenden Unternehmen vor sich gehen soll, ist ganz außerordentlich schwer zu sagen. Das gleiche gilt für die Stellung der Gesellschaft als einer der größten Abnehmer der deutschen Industrie, was die bisherige Reichseisenbahn in ausgedehntester Maße war. Sie bezog aus dem Ausland eigentlich nur einen Teil der Kohlen. Die

Deutschlands Forderungen an den Völkerbund.

Für vertragsmäßige Zustände im Saargebiet.

Genf, 3. September. Der Völkerbundsrat wird sich dieser Tage mit verschiedenen Noten der deutschen Regierung über Saargebietfragen zu befassen haben. In erster Stelle steht die Frage des französischen Militärs im Saargebiet. Hier verlangt die Reichsregierung unter Hinweis auf die jahrelangen, fast ganz ergebnislosen Diskussionen über diese Frage und die bisher nicht ausgeführten Beschlüsse des Rates die Bestimmung eines festen Termins in naher Zukunft für die Zurückziehung der französischen Truppen aus dem Saargebiet und endgültige Errichtung einer örtlichen Gendarmerie.

Eine andere wichtige Frage ist die der französischen Schulen im Saargebiet. Die Reichsregierung hat die schon vor anderthalb Jahren behandelte Frage erneut aufgerollt und in einer eingehenden Note nachgewiesen, daß die französischen Schulen, die tatsächlich keine Propagandaanstalten darstellen und nur dank der Unterstützung der Regierungskommission in Saargebiet zu ihrer gegenwärtigen Ausdehnung gelangen konnten, im Widerspruch zum Versailler Vertrag stehen. Sie beantragt, daß entsprechend dem Vertrage französische Schulen im Saargebiet nur für französische Kinder unterhalten werden dürfen. Die Note der Reichsregierung wird ergänzt durch ein Rechtsgutachten des Berliner Universitätsprofessors Parsch, in dem insbesondere nachgewiesen wird, daß durch die Errichtung der französischen Schulen nicht nur die Grundbegriffe des im Saargebiet fortgeltenden preussischen Schulrechts, die gesetzliche Schulpflicht und die Konfessions-schule verletzt werden.

Endlich liegt eine Beschwerde der Reichsregierung gegen zollpolitische Maßnahmen der Regierungskommission vor. Während der Versailler Vertrag bei den deutschen Erzeugnissen bis zum 7. Januar 1925 zollfreie Einfuhr ins Saargebiet zusichert, hat die Regierungskommission die deutsche Einfuhr ins Saargebiet in strengen Grenzen kontingentiert und dadurch der Wirtschaft und insbesondere der Maschinenindustrie erheblichen Schaden zugefügt. Die Reichsregierung verlangt, daß die Regierungskommission solche Methoden anwen-det, die die vertraglichen Garantien nicht antasten.

Der S.P.D.-Vorstand fordert Reichstagsauflösung.

Berlin, 3. September. Der „Vorwärts“ veröffentlicht einen langen Aufruf an die Partei, worin die Reichstagsauflösung gefordert wird.

neue Weisung aber wird wohl dort lauten, wo es am billigsten ist, also auch vielleicht sehr stark im Ausland.

Doch wie das alles wird, — wer kann das schon jetzt sagen? Das eine aber wissen wir: Stillger wird für uns das Reisen bestimmt nicht werden.

Abbau der Regiebahnen.

Im Oktober.

Von der Reichsbahndirektion wird mitgeteilt, daß die Auflösung der Regiebahnen im Oktober nach den vorgesehenen Feststellungen zur Ausführung des Dawes-Gutachtens beginnt.

Die Kommission für alle Reichsbahnen wird auf die im Sachverständigenplan vorgesehene neue deutsche Reichsbahngesellschaft übertragen. Von diesem Zeitpunkt ab (7. Oktober 1924) wird der Betrieb aller jetzt von den deutschen Reichsbahnen betriebenen Strecken auf diese Gesellschaft übergehen. Vierzehn Tage später (22. Oktober 1924) werden die jetzt von der Regie betriebenen Strecken für Rechnung der Gesellschaft unter dem Eisenbahn-Organisationskomitee betrieben werden. Dieses wird sich mit der Regie in Verbindung setzen, um die Einzelheiten der Übergabe zu regeln. Die tatsächliche Übergabe der Regie an die deutsche Gesellschaft wird unter Aufsicht des Organisationskomitees Schritt für Schritt vorgenommen, so schnell, als dies mit der ordnungsmäßigen Übergabe vereinbar ist. Sie soll binnen 6 Wochen beendet sein (7. Dezember 1924), wobei das Organisationskomitee berechtigt ist, für die Regelung von Einzelfällen Fristverlängerungen zuzugestehen. Die deutsche Verwaltung hat seit langer Zeit alle Vorbereitungen getroffen und ist in der Lage, die Regiebahnen sofort in eigenen Betrieb zu übernehmen. Sie wird alles daran setzen, die Übergabe möglichst zu beschleunigen.

Räumungsverhandlungen in Koblenz.

Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit.

Zur Durchführung des Londoner Abkommens, namentlich in bezug auf die Fragen der wirtschaftlichen Räumung und der Wiederherstellung der deutschen Souveränität, haben in Koblenz Verhandlungen be-

Die englischen Fabrikanten gegen die Anleihe.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Paris, 3. September. Der Verband englischer Fabrikanten hat eine Entschließung angenommen, in der erklärt wird, daß Großbritannien jede Garantie für die 800-Millionen-Anleihe zugunsten Deutschlands ablehnen müsse. Der Verband hat in diesem Sinne eine Eingabe an das Parlament gerichtet.

Der Eintritt der Deutschen in die Regierung.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Berlin, 3. September. Unter der angeführten Überschrift bringt die Berliner Börsenzeitung einen langen Artikel von einem nicht mit Namen genannten Demokraten. Dieser betont, daß grundsätzlich gegen den Eintritt der Deutschen in die Regierung nichts einzuwenden und überhaupt an ihm nichts mehr abzuändern ist.

10—15 Prozent Ermäßigung der Eisenbahn-Gütertarife.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Frankfurt, a. M., 3. September. Ueber den Beschluß bezüglich der Herabsetzung der Eisenbahngütertarife erklärt die „Frankfurter Zeitung“, daß die Ermäßigung 10 bis 15 Prozent betragen werde.

Ein türkisches Pulvermagazin in die Luft geflogen.

(Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.)

Paris, 3. September. Nach einer Havasmeldung aus Konstantinopel ist bei Makti-Seni ein Pulvermagazin in die Luft geflogen. 1 Person wurde getötet, 3 schwer verletzt.

Keine russische Mobilmachung.

Kopenhagen, 3. September. Die Sowjet-Delegation in Kopenhagen gibt offiziell bekannt, daß die in letzter Zeit in europäischen Zeitungen umlaufenden Gerüchte von einer Mobilmachung Russlands gegen Polen und Rumänien jeder Grundlage entbehren und von Rumänien selbst in Umlauf gebracht worden seien.

zogen. Sie werden von deutscher Seite vom Reichsministerium der besetzten Gebiete und von den Regierungen der beteiligten Länder, von französischer Seite vom Vorsitzenden der Wirtschaftskommission der Rheinlandkommission geführt.

In Paris hat die Kriegslastenkommission im Auftrag der Reichsregierung die Reparationskommission davon verständigt, daß das Dawes-Gutachten vom Reichstag angenommen und von der Reichsregierung veröffentlicht worden sei. In offizieller Sitzung hat die Reparationskommission diese Mitteilung zur Kenntnis genommen, wodurch die erste Bedingung für die Durchführung des Dawes-Planes erfüllt ist. Damit laufen die einzelnen Termine zur Herstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit des besetzten rheinisch-westfälischen Gebietes mit dem übrigen Deutschland. Die vorgesehenen militärischen Räumungen sollen am 7. Dezember beendet sein.

20 Millionen Reparationsgeld.

Die erste deutsche Zahlung.

In Berlin ist der amerikanische Rechtsanwalt Frazier als Vorläufer und Vertreter des Generalagenten für die Reparationszahlungen Owen Young eingetroffen.

Frazier hat bereits die erste deutsche Reparationszahlung in Höhe von zwanzig Millionen Mark entgegengenommen. Diese Summe wurde auf das neu in der Reichsbank eingerichtete „Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen“ eingezahlt. Diese 20 Millionen Mark stellen einen Teil jener Leistungen dar, die die Reichsregierung bis zum Zustandekommen der 800-Millionen-Anleihe auszubringen und auf Reparationskonto einzuzahlen hat. Die zweite Zahlung hat zehn Tage später, also zunächst am 10. September, ebenfalls in Höhe von 20 Millionen Mark zu erfolgen.

Weitere Zahlungen erfolgen in gleichen Zwischenräumen. Am 10. September haben auch die Franzosen und Belgier die Geldeingänge aus den Böden, der Eisenbahnregie usw. in den besetzten Gebieten an das Reparationskonto, mit Ausnahme von zwei Millionen für Erhebungskosten, abzuführen. Nach der Höhe dieser Summe richtet sich die dritte deutsche Monatszahlung, die für den ganzen Monat 88 Millionen Mark, ein Zwölftel von einer Mil-